Amtliches Bekanntmachungsblatt

27. Jahrgang Nr. 3 15. Februar 2019

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1783. Bekanntmachung Seite 3
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Gemeinde Ostseebad Binz

1784. Bekanntmachung Seite 14
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „MZO / Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Ostseebad Binz

1785. Bekanntmachung Seite 19
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz

1786. Bekanntmachung Seite 20
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“der Gemeinde Ostseebad Binz

1787. Bekanntmachung Seite 22
Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Ostseebad Binz – Grundstück TH1/01/2019

1788. Bekanntmachung Seite 22
Information zur Online-Bürgerbeteiligung „Straßen- und Wegenamen in Prora“ ab 15.02.2019

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· Veröffentlichung unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: GAMPE. Druck + Medien · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen
www.gampe-druck-medien.com

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy · www.ruegenfotos.de

1783. Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Gemeinde Ostseebad Binz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz in der Sitzung vom 15.11.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Umfang der Benutzung

(1) Diese Satzung regelt Art, Umfang und Bedingungen der Benutzung öffentlicher Sportstätten und Schulsportstätten, die von der Gemeinde Ostseebad Binz für die Durchführung sportlicher Aufgaben bereitgestellt werden.

(2) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind alle der sportlichen Betätigung dienenden Übungsstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Ostseebad Binz befinden, mit den dazugehörigen Nebenräumen/Nebengelassen, insbesondere den Umkleide- und Sanitäreinrichtungen, Vereinsräumen sowie den vorhandenen Anlagen und Geräten.

(3) Schüler der Grund- und Regionalen Schule, die Kindertagesstätten aus Binz und Prora, die Ortsfeuerwehr sowie Binzer Vereine und Sportler können vorrangig die Sportstätten benutzen.

§ 2
Überlassungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde Ostseebad Binz stellt die gemeindlichen Sportstätten auf Antrag vorrangig für sportliche Zwecke zur Verfügung.

(2) Öffentliche Sportstätten können in Ausnahmefällen auch für andere Veranstaltungen als sportliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, soweit dadurch sportliche oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Sportstätten können montags bis freitags jeweils von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr in Abhängigkeit des Schulbetriebes zur Verfügung gestellt werden. Sie können auch an Wochenenden und Feiertagen zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
Nach Ende der Nutzungszeit, spätestens 30 Minuten danach, muss die Sportstätte von den Nutzern geräumt sein; vertraglich vereinbarte Abweichungen hierzu sind möglich. Die Nutzungszeiten beinhalten die Umkleide- sowie die Vor- und Nachbereitungszeiten.

(4) Eine Überlassung der Sportstätte durch die Benutzer an andere Personen ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Ostseebad Binz nicht zulässig.

§ 3
Nutzungsberechtigte

(1) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind:

a) Personen, die in der Sporthalle oder auf der Sportanlage selbst Sport treiben oder als Veranstalter andere Personen Sport treiben lassen

b) Personen, die die Sportstätte für nichtsportliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen

c) Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehr, gemeinnützige Organisationen sowie gemeinnützige Vereine und Verbände

(2) Besucher im Sinne dieser Satzung sind Personen, die zum Zuschauen an Veranstaltungen teilnehmen.

§ 4
Antrag und Genehmigung

(1) Die Benutzung der Sportstätten bedarf einer schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung Binz. Die Genehmigung regelt Art, Dauer und Umfang der zugelassenen Nutzung. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nur im Rahmen der Widmung (Zweckbestimmung), des Nutzungszweckes und der Kapazitäten. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte oder einer bestimmten Benutzungszeit besteht nicht.

(2) Die Benutzungsanträge können beim zuständigen Fachamt angefordert bzw. auf der Homepage der Gemeinde Ostseebad Binz heruntergeladen werden.

Folgende Daten sind für die Antragstellung erforderlich:

a) Name, Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers
b) Sportstätte
c) Nutzungsart und -zweck
d) Nutzungstag
e) Nutzungszeit
f) Teilnehmeranzahl
g) Benennung eines Verantwortlichen

(3) Die schriftliche Zuteilung der entsprechenden Sportstätte und Zeiten, gilt als erteilte Genehmigung. Diese kann unter Umständen mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(4) Der Vergabezeitraum für eine regelmäßige Überlassung der Sportstätte beginnt zum Schuljahresbeginn und endet in der Regel zu Schuljahresende. Anträge hierfür sind jeweils bis zum 01. Juni an die Gemeindeverwaltung Binz für das kommende Schuljahr zu stellen.

(5) Die Benutzer der Sportstätten haben die Möglichkeit, sich über Schließzeiten in den Schulferien auf der Homepage der Gemeinde Ostseebad Binz, sowie telefonisch oder persönlich beim zuständigen Fachamt zu informieren.

(6) Antragsberechtigt sind für die Schulen die Schulleiter, für die Kindertagesstätten die Leiter in Vertretung für die Träger der Einrichtungen, für die Vereine die Vereinsvorsitzenden, im Übrigen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigungen rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter/innen der Veranstaltung auftreten.

§ 5
Benutzungseinschränkungen

(1) Die Genehmigung zur Benutzung der Sportstätten kann insbesondere für einen befristeten Zeitraum widerrufen werden, wenn dies

a) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten
b) zur Schonung der Sporthalle oder Anlage

c) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen

erforderlich ist.

(2) Die Benutzer haben notwendige Arbeiten zur Pflege und Unterhaltung der Einrichtungen, Anlagen und Geräte der Sportstätte während der Benutzungsdauer zu dulden.

(3) Die Besucherzahl kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.

§ 6
Sofortiger Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann aus wichtigen Gründen sofort widerrufen werden, insbesondere dann, wenn ein oder mehrere Benutzer gegen die in der Genehmigung erteilten Auflagen und/oder Bedingungen oder die in der Satzung getroffenen Regelungen verstoßen. Dies gilt auch für den Verstoß gegen außerhalb der schriftlichen Genehmigung zusätzlich erteilte Anordnung der Gemeinde.

(2) Der Widerruf erfolgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes genannt wird, mit sofortiger Wirkung bzw. für den Zeitraum, der sich aus dem Widerruf ergibt.

(3) Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistung.

(4) Der Benutzer hat mit Ablauf bzw. Widerruf der Genehmigung die Sporthalle zu räumen und alle dazugehörigen Schlüssel an das zuständige Fachamt der Gemeinde zu übergeben.

§ 7
Pflegliche Behandlung der Sportstätten und Anlagen

(1) Die Benutzer haben die Sportstätte sowie ihre Einrichtungen, Anlagen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.

(2) Die Geräte und Anlagen sind vom Benutzer vor jeder Nutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktionssicherheit zu überprüfen. Schadhafte Geräte sind nicht zu benutzen. Bei Feststellung von Schäden oder Mängeln ist das zuständige Fachamt der Gemeinde unverzüglich zu informieren. Die Sportgeräte dürfen nur

ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden und nicht aus der Sportstätte entfernt werden.

(3) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sportstätte nur mit entsprechendem Schuhwerk (z.B. Turnschuhen) betreten wird. Gleiches gilt für Besucher.

(4) Die elektrischen Anlagen und installierten Beschallungsanlagen dürfen nur durch eine von der Gemeinde eingewiesene oder benannte sachkundige Person bedient werden.

(5) Verursachte Schäden sind der Gemeindeverwaltung oder dem Hallen-/Platzwart unverzüglich zu melden.

§ 8
Verkauf von Getränken und Speisen

(1) Der Verkauf von Getränken, Süßigkeiten und dgl. ist in den Sportstätten nicht gestattet.

(2) Auf außerhalb der Sportstätte befindlichen Nebenanlagen kann der Verkauf von Getränken und Speisen in eingeschränktem Sortiment auf Antrag durch die Gemeinde gestattet werden. Insbesondere der Verkauf von Spirituosen ist untersagt. Das Sortiment ist der Gemeinde anzuzeigen. Insbesondere der Verkauf alkoholischer Getränke ist nur durch schriftlich erteilte und das Sortiment beschreibende Genehmigung gestattet.

(3) Ausnahmen und Befreiungen von dieser Regelung sind schriftlich zu beantragen und können nur vom Bürgermeister des Ostseebades Binz genehmigt werden.

§ 9
Veränderungen an der Sportstätte

Umgestaltungen und Veränderungen von Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen sowie Zusatzaufbauten für bestimmte Benutzungszwecke bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde und erfolgen zu Lasten der Benutzer. Die Zustimmung kann Auflagen und Beschränkungen enthalten.

§ 10
Verantwortlichkeit und Kontrolle

(1) Die Benutzer bzw. Veranstalter tragen die Verantwortung über den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf des Sportbetriebes bzw. der Veranstaltungen. Sie haben für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst sowie das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal zu sorgen. Notwendige ordnungs- und sicherheitsrechtliche Erlaubnisse bzw. Genehmigungen sind durch den Benutzer unaufgefordert einzuholen.

(2) Alle Benutzer und Besucher haben sich in der Sportstätte so zu verhalten, dass

a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,

b) die Sportstätte nicht beschädigt oder verunreinigt wird

(3) Beschädigungen der Sportstätte, insbesondere der Laufbahnen und der Spielflächen sowie der übrigen Nebenanlagen sind durch die beabsichtigte Benutzung auszuschließen.

(4) Veranstaltungen, die nicht sportlichen Zwecken dienen, sind nur zulässig, wenn:

a) die baulichen und brandschutztechnischen Bedingungen berücksichtigt werden

b) die Spielflächen und andere schützenswerte Einrichtungen und Anlagen durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen und Zerstörungen gesichert sind

c) kein übermäßiger zusätzlicher Verschleiß der Sportstätte zu vermuten ist

(5) Für den Schulsport und Sport von Kindertagesstätten im Sinne des § 3 Absatz 1 Punkt c, ist ein Lehrer oder eine andere Aufsicht führende Person zu bestellen und der Gemeinde namentlich mitzuteilen. Für die Benutzung der Sportstätte zu anderen Veranstaltungen ist namentlich jeweils ein Verantwortlicher für die jeweilige oder mehrere innerhalb eines längeren Zeitraums stattfindenden Veranstaltungen (z.B. planmäßige Wettkämpfe oder Spiele von Sportvereinen und Sportclubs) zu benennen.

(6) Der Verantwortliche hat Anlagen, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktions-

sicherheit zu überprüfen und während der Benutzungszeit laufend zu überwachen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte oder nicht funktionssichere Räume, Anlagen, Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht genutzt werden. Bei Feststellung von Schäden oder Mängeln ist das zuständige Fachamt der Gemeinde unverzüglich zu informieren.

§ 11
Räumung der Sportstätte

(1) Der Benutzer hat die Sportstätte mit allen dazugehörenden Schlüsseln mit Ablauf bzw. Widerruf der Genehmigung zu räumen und an das zuständige Fachamt der Gemeindeverwaltung zu übergeben.

(2) Der Benutzer haftet für alle, durch die schuldhafte Überschreitung der Benutzungszeit – auch gegenüber Dritten – entstandenen materiellen und finanziellen Schäden.

§ 12
Kraftfahrzeuge und Fahrräder

(1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen auf den dazu bestimmten Plätzen und Nebenanlagen abgestellt werden.

(2) Das Ein- und Abstellen von Fahrzeugen innerhalb der Sportstätte ist untersagt.

(3) Die Zufahrten zur Sportstätte sind für den Einsatz von Rettungswagen, Feuerwehr, Havarie- und Dienstfahrzeugen freizuhalten.

§ 13
Werbung

Werbung (feste Werbeflächen an der Bande) innerhalb des Stadions ist den Vereinen mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. Die Gemeinde kann hierfür ein Entgelt erheben. Die Höhe des Entgelts wird gesondert festgelegt. In Einzelfällen und je nach Art der Veranstaltung ist das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern auf Antrag und mit Genehmigung der Gemeinde gestattet.

§ 14
Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt der durch die Gemeinde Ostseebad Binz bestellte Hallen-/Platzwart aus. Die Benutzer und Besucher haben den Anweisungen der Mitarbeiter/innen der Gemeinde Folge zu leisten.

(2) Personen, die in schwerwiegender Weise diese Satzung verletzen oder in der Sportstätte eine rechtswidrige Handlung begangen haben sowie Personen, die betrunken sind, können aus der Sportstätte verwiesen werden. Gebühren werden in diesen Fällen nicht erstattet.

§ 15
Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden an der überlassenen Sportstätte und deren Plätze, Anlagen, Räume und Gegenstände, die durch ihn im Rahmen der Benutzung oder infolge mangelnder Beachtung dieser Satzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

(2) Der Benutzer der Sportstätte stellt die Gemeinde Ostseebad Binz von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Plätze, Anlagen, Räume und Gegenstände sowie der Zugänge zu den Anlagen und Räumen stehen. Die Gemeinde Ostseebad Binz haftet nur für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Ostseebad Binz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Ostseebad Binz und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche alle Freistellungsansprüche gedeckt sind.

(5) Für den Verlust überlassener Schlüssel haftet der jeweilige Benutzer.

(6) Sind mehrere Veranstalter Träger einer Veranstaltung, haften sie als Gesamtschuldner.

(7) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB.

§ 16
Gebührengegenstand, Gebührenschuldner

(1) Gebührengegenstand sind die der Sportstätten zuzuordnenden Einrichtungen, Anlagen und Geräte.

(2) Gebührenschuldner ist der i. S. d. § 3 Abs. (1) bis (3) dieser Satzung genannte Benutzer, der im Besitz einer von der Gemeinde Ostseebad Binz erteilten Genehmigung zur Benutzung der Sportstätte ist und nicht gem. § 18 von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

(3) Sind mehrere Benutzer Inhaber einer Genehmigung haften sie als Gesamtschuldner.

§ 17
Entstehung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht im Zeitpunkt der Erteilung der gemäß § 4 Abs.1 dieser Satzung erforderlichen Genehmigung. Die Gebühr ist 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenschuldner fällig.

(2) Sie wird für die gesamte Zeitdauer der Benutzung erhoben. Wird eine Genehmigung nach § 5 widerrufen, erfolgt eine Erstattung bzw. Verrechnung der Gebühren für den Zeitraum, in dem die Benutzung ausgeschlossen ist.

(3) Wird eine Genehmigung nach § 6 widerrufen, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

§ 18
Befreiung von der Gebühr

Schulen, Kindertagesstätten, Freiwillige Feuerwehr, ortsansässige Vereine und Sportler der Gemeinde Ostseebad Binz sind von der Entrichtung einer Gebühr befreit. Dies gilt nicht bei kommerzieller Nutzung.

§ 19
Gebührenpflicht, Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Für alle Benutzer, die nicht im Sinne des § 18 von der Gebühr befreit sind, besteht die Gebührenpflicht. Die Gebühr wird je angefangene Stunde der Benutzung erhoben.

(2) Jede weitere Sportstättennutzung wird durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

(3) Die Gebühren können dem als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis entnommen werden.

(4) Eine Nutzung der „halben Turnhalle“ oder des „halben Stadions“ mit gemindertem Gebührensatz ist nicht möglich.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 die Sportstätte ohne Genehmigung oder über die insofern zugelassene Benutzung hinaus nutzt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ostseebad Binz, den 15.02.2019

Karsten Schneider
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Gemeinde Ostseebad Binz

1. Gebührenverzeichnis

Die Benutzungsgebühr für die folgenden Sportstätten beträgt pro Stunde:

Sportstätte	**Schulsport Kindersport ortsansässiger Einrichtungen (Grund- und Regionale Schule, Kita) FFW Binz**	**ortsansässige Vereine und Sportler**	**nicht ortsansässige Vereine und Sportler andere Nutzer kommerzielle Nutzer**
Sporthalle „Küstenkinder“ an der Grundschule Dollahner Str. 80 18609 Ostseebad Binz	kostenfrei	kostenfrei	9,00 €
Sporthalle an der Regionalen Schule Dollahner Str. 45 18609 Ostseebad Binz	kostenfrei	kostenfrei	9,00 €
Sporthalle „Blaues Wunder“ Dollahner Str. 53 18609 Ostseebad Binz	kostenfrei	kostenfrei	9,00 €
Kunststoffrasenplatz Proraer Chaussee 20 18609 Ostseebad Binz	kostenfrei	kostenfrei	21,00 €
„Stadion der Einheit“ Proraer Chausee 11 18609 Ostseebad Binz	kostenfrei	kostenfrei	21,00 €

1784. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „MZO / Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 14.12.2017 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „MZO / Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren an die geänderten Planungsziele anzupassen.

Plangebiet
Das Plangebiet (siehe Abbildung 1) umfasst den nördlichen Abschnitt des bestandskräftigen Bebauungsplans Nr. 9 „Alte Gärtnerei / MZO“, umfassend den größten Teil des Flurstücks 5/204 der Flur 7, Gemarkung Prora mit insgesamt knapp 4 ha. Entstehen sollen auf der bislang v.a. als Parkplatz genutzten Fläche u.a. ein Parkhaus für ca. 520 Plätze, Wohnungen in verschiedenen Wohnformen einschließlich Pflegewohnen und Altenpflege für rund 250 Einwohner sowie Stadtvillen mit bis zu 90 Ferienwohnungen. Zur Absicherung wird der bestandskräftige Bebauungsplan Nr. 9 „Alte Gärtnerei / MZO“ geändert (3. Änderung, laufendes Verfahren). Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren an die geänderten Planungsziele durch Darstellung gemischter Bauflächen entlang der Proraer Allee sowie allgemeiner Wohngebiete und Ferienhausgebiete im rückwärtigen Streifen anzupassen.

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets (LSG Ostrügen) wird gemäß des tatsächlichen Grenzverlaufs in der Plangrundlage nachrichtlich korrigiert. Die vorgesehenen Baugebiete / Bauflächen liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebiets.

Mit der Planung werden insb. folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung der Wohnungsversorgung der örtlichen Bevölkerung, dabei sollen die Bedarfe älterer Menschen durch Ansiedlung entsprechender Einrichtungen ebenso berücksichtigt werden, sowie die Belange von Familien mit mehreren Kindern (Mietwohnungen) und die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung, da es sich um eine gemeindliche Fläche handelt, können zur Absicherung der sozialen Ziele hier differenzierte Vorgaben bei der Vergabe der Flächen erfolgen
- Ausbau des Fremdenverkehrs durch Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur (hier: Parkhaus für Tagesbesucher),
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch Innenentwicklung (Nutzung und Verdichtung vorgenutzter Siedlungsbereiche).

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostseebad Binz mit Begründung und Umweltbericht sowie den bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen liegt nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) vom

25.02.2019 – 28.03.2019

in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 1. OG, Bauamt, Vorbereich Büro 106 – 109, während folgender Dienststunden öffentlich aus.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte des Entwurfes zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostseebad Binz erhalten und Anregungen und Hinweise zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostseebad Binz unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätte geltend machen werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt ebenfalls im Internet auf der Homepage der Gemeinde Binz unter www.gemeinde-binz.de (Klick Gemeindeverwaltung, Klick Bauleitplanung, Klick Bekanntmachungen zur Bauleitplanung, entsprechende Bekanntmachung mit zugehöriger Anlage auswählen). Die Unterlagen zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostseebad Binz sowie die bereits vorliegenden umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen werden ebenso unter diesem Link ins Internet eingestellt und sind dort einsehbar.

Bestandteil der Unterlagen sind die Planzeichnung sowie die Begründung mit Auflistung der Schutzgebiete / Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts innerhalb

bzw. im Umfeld des Plangebiets und die umweltbezogenen Untersuchungen / der Umweltbericht mit Aussagen vor allem zu folgenden

1. wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit:
   - Auswirkungen durch Lärmemissionen, v.a. durch Verkehrszunahme, allgemein Deckung der Wohnbedarfe der örtlichen Bevölkerung,
2. wesentlichen Auswirkungen auf Klima:
   - keine Erheblichkeit,
3. wesentlichen Auswirkungen auf Wasser und Boden:
   - Bodenveränderung durch zunehmende Versiegelung,
3. wesentlichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere:
   - Verlust der jetzigen Biotopausstattung und Rodung von Einzelbäumen, geringfügiger, durch Ersatzaufforstung im Plangebiet kompensierbarer Verlust von Wald,
4. wesentlichen Auswirkungen auf die Landschaft:
   - keine Erheblichkeit,
5. wesentlichen Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmale:
   - keine Erheblichkeit.

Folgende vorliegenden Stellungnahme und umweltbezogenen Informationen aus dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden mit ausgelegt:

- Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen
  - zur Immissionsschutzproblematik durch angrenzende Verkehrstrassen,
  - zu Anforderungen an die Abwasserbeseitigung,
  - zur Grenze des Landschaftsschutzgebiets,
  - zum Umgang mit möglichen Bodenfunden.

- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt
  - zur Immissionsschutzproblematik durch angrenzende Verkehrstrassen.

- Stellungnahme der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
  - zu kleinteilig in das Plangebiet hineinragenden Wald und einzuhaltendem Waldabstand.

Mit ausgelegt werden:

- die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Alte Gärtnerei / MZO' – schalltechnische Immissionsprognose. Bericht Nr.: B2315_1, acouplan GmbH, Ingenieurbüro für Akustik, Schallschutz und Schwingungstechnik, Berlin 09/2018,

- die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Alte Gärtnerei / MZO' – schalltechnische Immissionsprognose – Parkhaus. Bericht Nr.: B2315_2, acouplan GmbH, Ingenieurbüro für Akustik, Schallschutz und Schwingungstechnik, Berlin 08/2018.

Binz, den 15.02.2019

gez. Schneider
Bürgermeister

Abb. 1 Planzeichnung – Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz

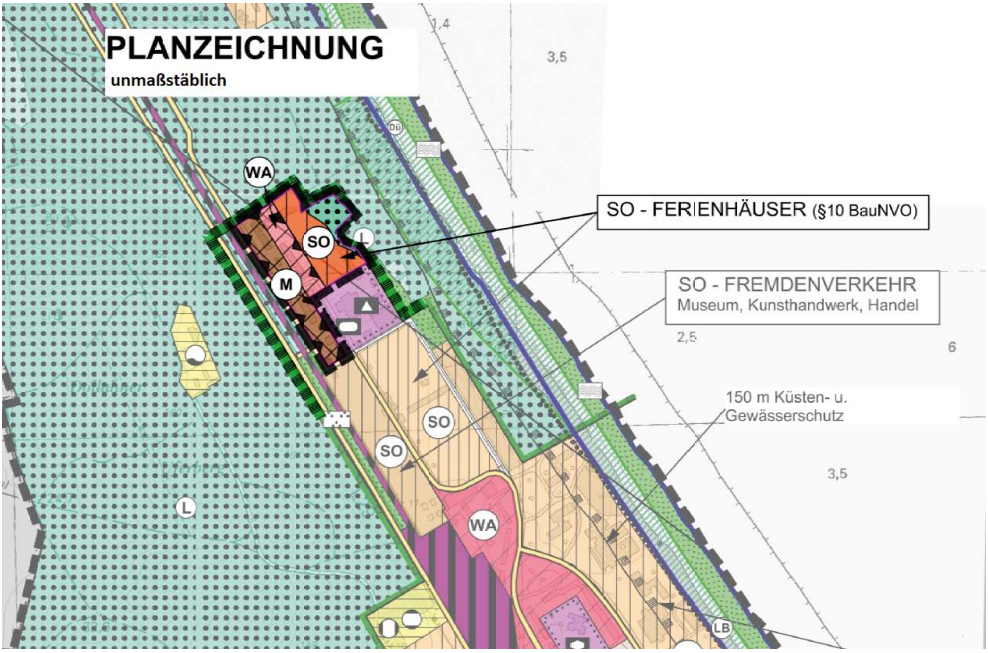

1785. Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeinde Ostseebad Binz führt am **25.02.2019, um 17.00 Uhr, im Raum 117 der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11** die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz durch.
Unterrichtet wird über das allgemeine Ziel, den Zweck der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

1786. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 01.06.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Plangebiet
Das Plangebiet (Abb. 1) umfasst einen vollständig bebauten Bereich im südlichen Abschnitt des Klünderberg einschließlich der angrenzenden Grundstücke an der Bahnhofstraße (Bahnhofstraße 43, 45), bestehend aus den Flurstücken 30/36, 30/37, 30/39, 30/40, 32/1, 32/2, 32/4, 32/5, 33, 34, 35, 36/1, 36/2, 37, 38, 39, 40 der Flur 1, Gemarkung Binz sowie Flurstück 157 der Flur 7, Gemarkung Jagdschloss zuzüglich der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen. Das Plangebiet umfasst ca. 1,3 ha und wird begrenzt

- im Nordwesten durch die Gemeindestraße Klünderberg sowie abschnittsweise den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Zinglingsberg“,
- im Süden durch die Bahnhofstraße sowie abschnittsweise den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße“
- im Osten durch Wald,
- im Nordosten durch einen Stichweg sowie weitere Wohnbebauung.

Mit der Planung soll die Wohnfunktion gegenüber einer schleichenden Umnutzung in Richtung eines Feriengebiets gesichert werden. Derzeit ist eine Entwicklung zum Feriengebiet zu verzeichnen, indem die Wohnnutzung zunehmend durch Ferienwohnungen ersetzt bzw. verdrängt wird. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hat sich die Gemeinde zur Sicherung als Wohngebiet bekannt. Mit einer Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet soll die weitere Zunahme der Ferienwohnnutzung unterbunden werden. Ferienwohnungen sollen nur noch in geringem Umfang und nur unter bestimmten Voraussetzungen (Integration in ein Wohnhaus) ausnahmsweise zugelassen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz mit Begründung liegt nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) vom

25.02.2019 bis 28.03.2019

in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 1. OG, Bauamt, Vorbereich Büro 106 – 109, während folgender Dienststunden öffentlich aus.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg" der Gemeinde Ostseebad Binz erhalten und Anregungen und Hinweise zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg" der Gemeinde Ostseebad Binz unberücksichtigt bleiben.
Die Bekanntmachung erfolgt ebenfalls im Internet auf der Homepage der Gemeinde Binz unter www.gemeinde-binz.de (Klick Gemeindeverwaltung, Klick Bauleitplanung, Klick Bekanntmachungen zur Bauleitplanung, entsprechende Bekanntmachung mit zugehöriger Anlage auswählen). Die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg" der Gemeinde Ostseebad Binz werden ebenso unter diesem Link ins Internet eingestellt und sind dort einsehbar.

Bestandteil der Unterlagen sind die Planzeichnung sowie die Begründung ohne Umweltbericht.

Binz, den 15.02.2019

gez. Schneider
Bürgermeister

(Abb. 1 siehe Seite 21)

(Abb. 1) Planzeichnung – Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz

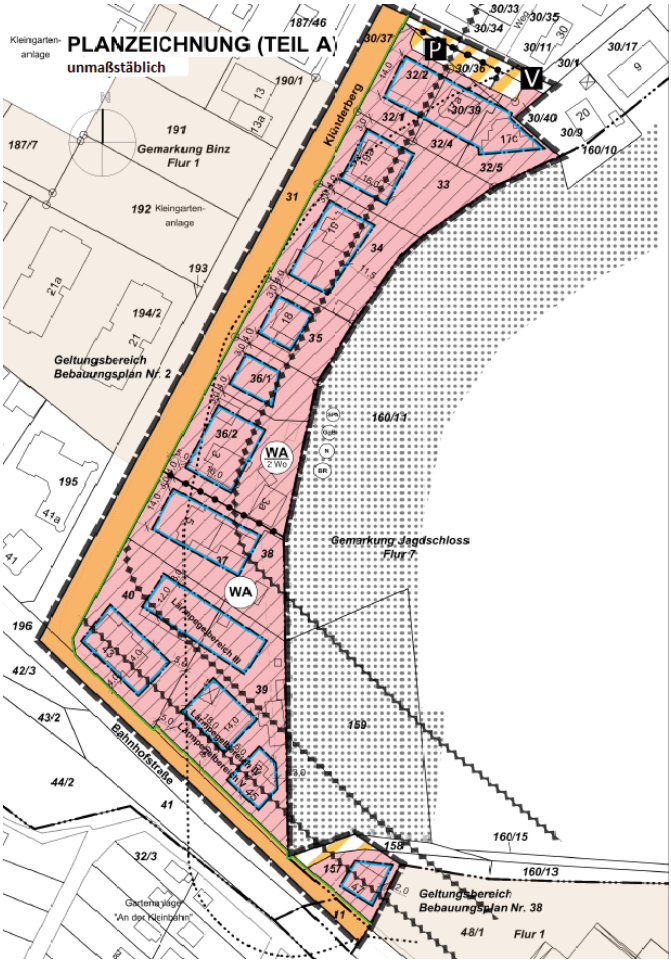

1787. Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Ostseebad Binz – Grundstück TH1/01/2019

Fläche von 2.977,00 m² der Gemeinde Ostseebad Binz zur Bebauung mit Wohnhäusern/ Mehrfamilienhäusern (Dauerwohnen mit Beherbergung);
Weitere Informationen unter: http://www.gemeinde-binz.de/seite-1045.html
Ende der Ausschreibung 15.04.2019.

1788. Bekanntmachung

Information zur Online-Bürgerbeteiligung „Straßen- und Wegenamen in Prora“ ab 15.02.2019

Nach dem ersten Teil zur Umsetzung des Grundkonzepts von Straßennamen in Prora, folgt nun der zweite Teil: die Benennung der Wege in Prora. Ebenso sollen die Straßen der Gewerbegebiete neue Namen erhalten.

Wie können Sie sich beteiligen?

Wenn Sie einen oder mehrere Straßennamen beisteuern möchten, haben Sie vom 15.02.2019 bis zum 26.03.2019 die Gelegenheit, Ihre Ideen mit uns zu teilen. Nach Anmeldung im Portal, klicken Sie einfach auf das Gebiet in dem Sie einen Namen vorschlagen möchten und tragen Sie Ihre Ideen ein. Wenn Sie Vorschläge anderer Teilnehmer gut finden, vielleicht sogar die gleiche Idee hatten, ist es möglich ein positives Feedback zu geben. Je mehr „Daumen hoch“ ein Vorschlag für sich gewinnen kann, desto höher steigt die Wahrscheinlichkeit seiner Umsetzung.

Wer kann Sie sich beteiligen?

Wenn Sie über 10 Jahre alt und Einwohner/in der Gemeinde Ostseebad Binz sind, können Sie an der Bürgerbeteiligung teilnehmen. Wir bitten bei minderjährigen und jugendlichen Teilnehmer/innen um Angabe des Alters. Wir fordern Schulen und Kindereinrichtungen besonders zur Teilnahme auf.

Was müssen Sie beachten?

1. Als Thema der „Wege“ in Prora sind ausschließlich historisch überlieferte, ehemalige

oder standorttypische Ortsangaben zu verwenden. Dabei ist entweder:

I. die Kategorie „Weg“ zu verwenden, wobei es möglich ist, die Bezeichnung „Weg“ voran- oder nachzustellen (z.B. „Weg der Muster“ oder „Musterweg“),
II. der Ort als solches zu beschreiben (ohne Zusatz): z. B. „Im Küstenwald“,
III. Mundart bzw. Platt zu verwenden z.B. „Lüttje Moorpadd“ (Kleiner Moorweg).

2. Bei der Vergabe von Straßennamen in den Gewerbegebieten sind keine Einschränkungen zu beachten: Sie können das Thema des Quartiers wählen und dazu passende Namen und Kategorien wählen.

Was passiert mit den Ergebnissen?

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung werden am 27.03.2019 nicht-öffentlich durch die Mitglieder des Bauausschusses diskutiert und bewertet. Dabei werden bei den Teilnehmer/innen beliebte Beiträge besonders beachtet.

Wir bitten um Verständnis, dass es jedoch kein Anrecht auf einen vorgeschlagenen Namen geben kann, da verschiedene weiterführende Aspekte der Namensgebungen zusammengeführt und neutral bewertet werden müssen. Jedoch wird jede Entscheidung offen und transparent protokolliert und ist für Sie nach Abschluss der Diskussion einzusehen. Dabei wird öffentlich begründet werden, weshalb und wie Ergebnisse umgesetzt werden und vor allem warum bestimmte Ergebnisse nicht umgesetzt werden (können). Nicht selten sprechen verschiedene Gründe gegen eine Umsetzung. Das können finanzielle, planerische, juristische oder strategische Gründe sein.

Es ist geplant, dass am 11.04.2019 Ihre gewählten Gemeindevertreter/innen in einer öffentlichen Sitzung die durch den Bauausschuss vorgeschlagenen Namen zur Umsetzung abstimmen.

Adresse der Bürgerbeteiligung
http://buergerwerkstatt.gemeinde-binz.de/buergerbeteiligung

Wir freuen uns auf alle Ideen und Beiträge. Vielleicht schafft es Deine oder Ihre Idee am Ende in die Umsetzung!